

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 31 (1939)
Heft: (10): Schweizer Elektro-Rundschau = Chronique suisse de l'électricité

Rubrik: Kleine Mitteilungen, Energiepreisfragen, Werbemassnahmen, Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundstücks, wo der Apparat aufgestellt wird, zur Kenntnis gebracht wird. Sie übergeben EXEL, für ihre Kontrolle, ein Duplikat dieses Briefes, sowie den Postempfangsschein.

Die von der EXEL finanzierten Gegenstände:

Alle Apparate, die elektrische Energie verwenden, sowie alle dazu gehörenden Gegenstände (z. B.: Leuchtkörper, Küchengeräte usw.). Die elektrischen Aussen- und Inneninstallationen auf Schweizergebiet.

Bedingungen für die elektrischen Installationen:

EXEL zahlt 80 % des Betrages Ihres Voranschlages je nach Fortschreiten der Arbeiten. Die Differenz zwischen dem von EXEL bezahlten Betrag und demjenigen Ihrer Faktura an den Käufer wird Ihnen direkt von diesem letzteren nach der Ihnen passenden Art und Weise bezahlt. Die andern Bedingungen sind die gleichen wie diejenigen, welche für die elektrischen Apparate im allgemeinen gelten.

Kleine Mitteilungen, Energiepreisfragen, Werbemassnahmen, Verschiedenes

Provisorischer Tarif des Elektrizitätswerkes Basel für die Energieabgabe für elektrische Raumheizung mittels direkt heizender Öfen und Halbspeicheröfen (September 1939).

Für die Heizung *einzelner Räume von Wohn- und Geschäftshäusern* wird das Elektrizitätswerk, soweit die Belastungsverhältnisse es ihm generell und im einzelnen Fall erlauben, elektrische Energie zu nachstehenden Bedingungen abgeben. Der Entscheid über die Bewilligung, Beschränkung oder Ablehnung eines Anschlussgesuches sowie über die Tarifart steht dem Elektrizitätswerk zu. Bei drohender Energieknappheit kann das Elektrizitätswerk den Gebrauch der bewilligten Raumheizöfen vorübergehend einschränken oder untersagen und sie plombieren.

Tarif I. Raumheizung mit zeitweiser Sperrung.

Strompreise: a) Einfachtarif 6 Rp./kWh. b) Doppeltarif: Tag (7—21 Uhr) 6 Rp./kWh, Nacht (21—7 Uhr) 4 Rp./kWh. Der Doppeltarif wird dort nicht bewilligt, wo die Nachtbelastung des Netzes den Anschluss von Vollspeicheröfen nicht ermöglichen würde.

Minimalgarantie: Fr. 24.— pro Abonnement und Jahr mit Abrechnung im Rechnungsmonat Dezember.

Sperrzeiten: In den Monaten November bis und mit Februar wahlweise entweder täglich von 7—8½ und 16½ bis 19 Uhr mittels eines Sperrschalters, für den ganzjährig eine monatliche Miete von 60 Rp. zu entrichten ist, oder vollständige Sperrung der Stromzufuhr während obiger Monate, wobei kein Sperrschalter nötig ist und die Ausschaltung (Plombierung) Ende Oktober und das Wiedereinschalten Anfang März gratis besorgt wird.

Nur bei Doppeltariffberechnung ist ganzjährig eine monatliche Zählermiete von 60 Rp. zu entrichten.

Tarif II. Raumheizung ohne Sperrung.

Grundgebühr: Fr. 24.— pro kW Anschlusswert und Jahr, mindestens jedoch Fr. 24.— pro Abonnement und Jahr. Die Verrechnung erfolgt während der Wintermonate Oktober bis März mit je Fr. 4.— pro kW und Monat. Bei mehr als 5 kW Anschlusswert kann der Abonnent den Einbau eines Zählers mit Maximumzeiger verlangen, welcher die während jedem Monat aufgetretene viertelstündige Höchstbelastung registriert. Die Grundgebühr wird sodann nach der jeweiligen monatlichen Höchstbelastung bemessen (mindestens 5 kW), und zwar zu Fr. 6.—/kW im Januar und Dezember, Fr. 4.—/kW im Februar und November und Fr. 2.—/kW im März und Oktober. Für den

Maximumzähler wird ganzjährig eine Mietgebühr von Fr. 1.— pro Monat erhoben.

Arbeitspreis: a) Einfachtarif 6 Rp./kWh. b) Doppeltarif: Tag (7—21 Uhr) 6 Rp./kWh, Nacht (21—7 Uhr) 4 Rp./kWh. Der Doppeltarif wird dort nicht bewilligt, wo die Nachtbelastung des Netzes den Anschluss von Vollspeicheröfen nicht ermöglichen würde.

Die obige Grundgebühr gilt als *Minimalgarantie*.

Nur bei Doppeltariffberechnung ist ganzjährig eine monatliche Zählermiete von 60 Rp. zu entrichten.

Entwicklung der elektrischen Küche in den schweizerischen Städten.

Vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband sind in den zehn grössten Schweizer Städten Erhebungen über die Einrichtung von elektrischen Küchen in *neuen Wohnungen* durchgeführt worden. Für die *Jahre 1937/38* ergibt sich, dass von 9200 neuerstellten Wohnungen 3121 Wohnungen oder 34 % der Gesamtzahl mit elektrischen Küchen ausgerüstet worden sind. Zwei grössere Städte erreichen 63 und 66 %.

Besonders aufschlussreich ist ein Vergleich mit der *Periode 1917 bis 1930*, worüber eidg. Erhebungen vorliegen. In diesem Zeitraum wurden von 50 374 neuerstellten Wohnungen nur 2992 Wohnungen oder 5,9 % mit elektrischen Küchen ausgestattet. Nur eine grosse Stadt erreicht 13,4 %, während bei den übrigen der Anteil sich zwischen 0,1 und 2,7 % bewegt.

Der Vergleich der beiden Perioden zeigt deutlich, in welcher hohem Masse die Wertschätzung der elektrischen Küche gestiegen ist, nachdem die Voraussetzungen zu ihrer Einführung geschaffen worden sind.

«Maximen eines Verkäufers»,

Bändchen II, von Emil Oesch, Fr. 1.50, Verlag Verkaufsdienst, Thalwil.

Dieses handliche Büchlein, als Fortsetzung des seinerzeit erschienenen ersten Bändchens, enthält, wie das erste, Grundregeln erfolgreicher Verkaufskunst und Verkaufsweisheit in knappen, konzentrierten Leitsätzen. Es schliesst sich würdig an das 1. Bd. an, von dem innert wenigen Monaten fünf Auflagen verkauft wurden. Das Werkchen ist von positivem Geiste durchdrungen und bietet jedem Verkäufer, überhaupt allen, die im Geschäftsleben stehen, viele Winke und Anregungen.